

ÜBERBAUUNGSORDNUNG

„Kiesabbau Stauffenbrunnen“

Exemplar für die Auflage

bestehend aus:

- Überbauungsplan 1: UeO-Perimeter und Abbau (Plan Nr. 01)
- Überbauungsplan 2: Endgestaltung (Plan Nr. 02)
- Überbauungsplan 3: Profile (Plan Nr. 03)
- Überbauungsvorschriften

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

29. Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Abbau und Auffüllung	2
III.	Rodung und Aufforstung	5
IV.	Topografische Endgestaltung und Rekultivierung	5
V.	Schutzbestimmungen	6
VI.	Schlussbestimmungen	9

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ANF	Abteilung Naturförderung
AWA	Amt für Wasser und Abfall
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren
ADT	Regionaler Teilrichtplan Abbau Deponie und Transporte
BKS	Fachverband Baustoff Kreislauf Schweiz
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen
ES	Empfindlichkeitsstufe
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
UeO	Überbauungsordnung
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen
WaG	Waldgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Zweck

Art. 1

¹ Die Überbauungsordnung (UeO) Kiesabbau Stauffenbrunnen stützt sich auf die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Röthenbach sowie auf die regionale Richtplanung „Abbau, Deponie, Transporte“ der Regionalkonferenz Emmental.

² Die vorliegende UeO Kiesabbau Stauffenbrunnen bezweckt den ordnungsgemässen Kiesabbau, die Auffüllung und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, land- und waldwirtschaftlichen sowie ökologischen Ziele und Grundsätze sicherzustellen.

³ Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015 (Anhang A) festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Wiederauffüllbetrieb.

⁴ Die Überbauungsordnung besteht aus den Überbauungsplänen UeO-Perimeter und Abbauplan (Plan Nr. 01), Endgestaltungsplan (Plan Nr. 02) und Profilplan (Plan Nr. 03) sowie den vorliegenden Überbauungsvorschriften.

Wirkungsbereich

Art. 2

¹ Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (UeO-Perimeter) ist im zugehörigen Überbauungsplan UeO-Perimeter und Abbauplan (Plan Nr. 01) festgelegt.

² Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18b Abs. 2 NHG gilt die Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015. Sollte die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat dieser die mit der Branchenvereinbarung garantierten ökologischen Ausgleichsmassnahmen selbst sicherzustellen (15 % Naturflächen während des Abbaubetriebs, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbaubetrieb. Die Überwachung des Betriebes erfolgt in diesen Fällen direkt durch die ANF

Stellung zur Grundordnung Art. 3

Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Röthenbach sowie die rechtskräftigen Vorschriften und bestehenden Bewilligungen, soweit nicht die Bestimmungen der BMBV vorgehen.

Regelungsinhalt**Art. 4**

In der Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt:

- UeO Perimeter
- Abbauperimeter
- Arealerschliessung
- Bereich für Bodendepots
- Aufhebung best. Wanderweg
- Verlauf neuer Wanderweg (Massnahme Lan-4)
- Rückbau Gebäude
- Auffüllperimeter
- Endtopografie

Geltungsdauer**Art. 5**

Die Bestimmungen gelten nur für die Dauer des Abbaus, der Auffüllung sowie der Rekultivierung. Danach wird der Perimeter gemäss Überbauungsplan 02 der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die UeO ist durch das zuständige Organ in einem ordentlichen Verfahren aufzuheben.

Berichterstattung**Art. 6**

¹ Die jährliche Kontrolle der Abbau- und Auffüllstelle wird durch den Fachverband BKS vorgenommen und der Prüfbericht an die Grubenbetreiberin, dem Grundeigentümer, den Fachbehörden und der Gemeinde zugestellt.

² Die periodische Berichterstattung zu Umwelt und Ökologie im Projektperimeter wird durch die Stiftung Landschaft und Kies SLK vorgenommen und der Prüfbericht durch die Grubenbetreiberin der Fachbehörde (AWA) und der Gemeinde zugestellt.

³ Bei Austritt der Grubenbetreiberin aus der SLK ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson für die periodische Berichterstattung zu Umwelt und Ökologie beizuziehen.

II. Abbau und Auffüllung

Freigabe**Art. 7**

¹ Der Abbau, die Auffüllung und der Ersatz für die Wanderwegroute gemäss Überbauungspläne werden gleichzeitig mit Inkraftsetzung der UeO baubewilligt.

² Das Einholen der Rodungsetappenfreigabe liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des AWA.

Nutzung**Art. 8**

¹ Im Bereich des Abbau- und Auffüllperimeters wird gemäss Überbauungsplan 1 Kies abgebaut. Die genauen Vorgaben werden in der Gewässerschutzbewilligung definiert.

² Im Bereich des Abbau- und Auffüllperimeters sind ausser den Transportpisten, den für Kiesabbau notwendigen Anlagen sowie allfälliger der Sicherheit dienenden Einrichtungen nur Bauten zugelassen, die den Anforderungen von Art. 14 entsprechen.

³ Der Abbau darf bis zwei Meter über dem Höchststand des Grundwasserpegels erfolgen. Die massgebliche Abbaukote wird im Rahmen der Abbaufreigabe mit der Gewässerschutzbewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) festgelegt.

⁴ Die Wiederauffüllung innerhalb des Auffüllperimeters erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial (analog Anhang 3 Ziffer 1 VVEA). Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden. Die Gewässerschutzbewilligung definiert die detaillierten Vorgaben.

**Abbauperimeter und
-menge****Art. 9**

¹ Der Abbauperimeter ist im Überbauungsplan 1 festgelegt. Er bezeichnet den äusseren Abbaurand.

² Die Abbauetappierung ist im Überbauungsplan 1 festgelegt.

³ Die offene Fläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen, ökologischen sowie landwirtschaftlichen Erfordernissen auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

⁴ Die generelle Betriebsbewilligung und die generelle Rodungsbewilligung erfolgen mit der Genehmigung der vorliegenden UeO mit Baugesuch.

⁵ Die Abbaumenge beträgt 420'000 m³_{fest} gemäss Festsetzung Koordinationsblatt Nr. 103.2, Regionaler Teilrichtplan ADT, Regionalkonferenz Emmental, rechtskräftig per 29.12.2024.

**Auffüllperimeter und
-menge****Art. 10**

¹ Der Auffüllperimeter ist im Überbauungsplan 2 festgelegt.

² Die Wiederauffüllung erfolgt nach Massgabe des verfügbaren Auffüllvolumens und -materials. Die Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung und der Rekultivierung (siehe auch Art. 21).

³ Die Auffüllmenge beträgt 160'000 m³_{fest} gemäss Festsetzung Koordinationsblatt Nr. 103.2, Regionaler Teilrichtplan ADT, Regionalkonferenz Emmental, rechtskräftig per 29.12.2024.

Behandlung der Deckschicht**Art. 11**

Nicht verwertbares Material wird zwischengelagert und für die Auffüllung und die Endgestaltung im Bereich des Grubenareals verwendet.

Erschliessung**Art. 12**

¹ Die Erschliessung erfolgt direkt ab der angrenzenden Kantonsstrasse Röthenbach, Höhe Häbern über die Strasse bei Häbern/Brachli. Die Arealerschliessungen sind im Überbauungsplan 1 festgelegt.

² Die Unterhalts- und Wiederherstellungsarbeiten sowie dafür entstehende Kosten auf diesem Abschnitt werden zwischen der Gemeinde, der Weggenossenschaft und Grubenbetreiberin vertraglich geregelt.

³ Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) innerhalb des UeO-Perimeters erstellt werden.

**Ersatzmassnahme
Wanderweg****Art. 13**

Die Aufhebung des bestehenden Abschnittes des Wanderweges ist Ersatzpflichtig. Das Massnahmenblatt Nr. Lan-4 (Anhang UVB) beschreibt die Verantwortlichen, die Pflicht, die Umsetzung bzw. Materialisierung und den Zeitpunkt für den Ersatz. Die detaillierte Ausgestaltung des Ersatz Wanderwegs wird vor Abbaubeginn mit den lokalen Behörden und in Absprache mit den Berner Wanderwegen festgelegt. Allfällige Forstarbeiten sind mit der Waldabteilung Voralpen zu koordinieren. Der Weg ist unbefestigt zu realisieren. Weitere touristische Nutzungen (z.B. Bikestrecke) sind nicht gestattet.

Betriebseinrichtungen**Art. 14**

¹ Innerhalb des UeO-Perimeters sind nur Bauten und Anlagen gestattet, die dem Abbau, der Materialverarbeitung oder der Wiederauffüllung dienen.

³ Gesuche zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind über eigenständige Baubewilligungsverfahren den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

Bodendepots**Art. 15**

Bodendepots für die landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Böden werden getrennt angelegt. Der im UeO-Plan gekennzeichnete Bereich ist für Bodendepots vorgesehen. Anderweitige Nutzungen und Installationen sind ausgeschlossen.

Kontrolle**Art. 16**

Die Grubenbetreiberin hat jederzeit für gute Ordnung auf dem Areal zu sorgen. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Abbaugelände keine unbewilligten Materialien abgelagert werden.

Berichterstattung**Art. 17**

Zur Gewährleistung der Informationen über den Abbau- und Auffüllbetrieb an die zuständigen Aufsichtsorgane ist die Abbau- und Auffüllmenge jährlich der Gemeinde Röthenbach sowie dem kantonale Amt für Wasser und Abfall (AWA) mitzuteilen.

III. Rodung und Aufforstung

Rodung

Art. 18

¹ Der Rodungsperimeter ist im Plan Rodung und Aufforstung (Plan Nr. 11) festgelegt. Die Bedingungen und Auflagen zur Rodung und Ersatzaufforstung sind in der Rodungsbewilligung aufgeführt.

² Die Rodung erfolgt entsprechend dem Bedarf in Etappen gemäss Plan Rodung und Aufforstung.

³ Falls der Abbaufortschritt nicht den gesetzten Fristen für Auffüllung, Rekultivierung und Aufforstung entspricht, sind früh- bzw. rechtzeitig vor deren Ablauf entsprechende Gesuche für Fristverlängerungen zu stellen.

Aufforstung

Art. 19

¹ Die Aufforstungsflächen sind im Plan Rodung und Aufforstung festgelegt.

² Die Aufforstungen sind Waldflächen im Sinne von Art. 2 Waldgesetz (WaG) und können gemäss Art. 7 WaG als Rodungersatz angerechnet werden.

³ Die Aufforstung und Pflege der festgelegten Flächen erfolgt in Absprache mit der zuständigen Waldabteilung.

⁴ Die detaillierten Vorgaben werden in der Rodungs- und Aufforstungsbewilligung definiert. Die Rodungsbewilligung und deren Auflagen sind ein notwendiger Bestandteil der Abbaubewilligung.

IV. Topografische Endgestaltung und Rekultivierung

Ziel

Art. 20

¹ Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Böden gemäss Überbauungsplan 2.

² Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet.

Endtopografie

Art. 21

Die Endtopografie ist im Überbauungsplan 2 verbindlich festgehalten.

Rekultivierung**Art. 22**

¹ Die Rekultivierung folgt grundsätzlich dem Ablauf der Auffüllung, jeweils möglichst rasch nach Abschluss der Auffüllung und je nach betrieblichen Bedürfnissen.

² Die rekultivierten Landwirtschaftsflächen haben mindestens die Anforderungen der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 6 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit (PNG) von mindestens 40 cm gemäss «Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997.» zu erfüllen. Die Rekultivierung erfolgt nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbands Baustoff Kreislauf Schweiz (BKS) bzw. bei aufgewerteten Waldstandorten nach den Vorgaben der Waldabteilung Voralpen.

³ Gebiete mit abgeschlossener Auffüllung (Rohplanie) werden durch die zuständige Baubehörde der Gemeinde Röthenbach beichtigt und zur Rekultivierung freigegeben.

⁴ Die Grösse der jeweiligen Rekultivierungsetappen oder Teilrekultivierungsflächen ist maximal so zu bemessen, dass sie innerhalb einer Vegetationsperiode durchgeführt werden kann (von der Schüttung des ersten Ober- und Unterbodens bis hin zum ersten Aufwuchs). Spätestens nach 4 - 5 Monaten müssen sie fertig rekultiviert und angesät sein. Über Winter dürfen Flächen mit Boden nie brachliegen. Die Ansaat muss somit rechtzeitig vor Beendigung der Vegetationsperiode erfolgen.

⁵ Die offene Grubenfläche ist auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

⁶ Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit einer akzeptierten bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde und das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf.

⁷ Allfällige Nachbesserungen in der Rekultivierung sind in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr akzeptierten Fachperson auszuführen. Es gelten die in den BKS-Abnahmeprotokollen vereinbarten Bestimmungen.

⁸ Die im UVB formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen.

V. Schutzbestimmungen**Umweltschutz****Art. 23**

Im Betrieb sind alle zumutbaren technischen, organisatorischen und betrieblichen Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren. Die zu treffenden Massnahmen sind im Gesamtentscheid, bzw. im UVB festgelegt.

Lärm**Art. 24**

¹ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

² Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

Bodenschutz**Art. 25**

¹ Abtrag, Auftrag und Lagerung des Bodens haben gemäss den Richtlinien des Fachverbandes BKS, den kantonalen Merkblättern sowie den Bodenschutzmassnahmen im UVB zu erfolgen.

² Landwirtschaftsboden muss gemäss Überbauungsplan 1 für die Rekultivierung zwischengelagert und innerhalb des Projekts weiterverwendet werden. Er darf weder für andere Projekte verwendet noch deponiert werden. Es sind geeignete Bodendepots anzulegen.

³ Waldboden wird abgetragen, zwischengelagert und für die Rekultivierung von Waldfläche im Perimeter eingesetzt.

⁴ Auf den für den Abbau und Wiederauffüllung betriebsnotwendigen Flächen ist die Rekultivierung nach deren Rückbau durchzuführen.

⁵ Die Kontrolle des fachgerechten Abschlusses von rekultivierten Bereichen erfolgt durch die Fachstelle Boden des LANAT.

Gewässerschutz**Art. 26**

¹ Im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung wird die Abbaukote unter Berücksichtigung der Grundwasservorkommen sowie zusätzliche Auflagen und Bestimmungen, welche dem Schutze des Grundwassers dienen, festgelegt.

² Oberflächlich anfallendes Meteorwasser wird innerhalb des Kiesabbaus zur diffusen (flächigen) Versickerung oder Verdunstung gebracht.

³ Die Handhabung und Lagerung für den Betrieb notwendiger wassergefährdender Betriebsmittel hat unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

Ökologische Schutzmassnahmen**Art. 27**

¹ Die im Perimeter vorkommenden Wildtiere und Pflanzen sind während der Betriebsphase bestmöglichst vor Beeinträchtigung zu schützen.

² Die Einzäunung ist wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Dies erfordert eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm und eine maximale Zaunhöhe von 1.8 m.

³ Schutzmassnahmen sind im UVB formuliert (FFL-01 bis FFL-06). Die Umsetzung wird durch die zuständige Behörde begleitet und kontrolliert.

Ökologische Wiederherstellungsmassnahmen**Art. 28**

¹ Ist eine Beeinträchtigung nicht vermeidbar, sind die betroffenen Lebensräume im Endzustand wiederherzustellen.

² Die Wiederherstellung erfolgt gemäss Überbauungsplan 2 und Massnahmen FFL-07 bis FFL-10. Die Umsetzung wird durch die zuständige Behörde begleitet und kontrolliert.

Ökologische Ausgleichsmassnahmen	Art. 29 Während dem Betrieb ist die Betriebsfläche durch die Stiftung für Landschaft und Kies SLK zu pflegen (FFL-2)).
Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der ökologisch wertvollen Naturflächen	Art. 30 Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaus und der Wiederauffüllung entstehenden ökologisch wertvollen Flächen sowie die gezielte Artenförderung erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015.
Invasive Neophyten	Art. 31 Invasive Neophyten sind während den Abbau-, Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung gemäss üblicher Praxis zu bekämpfen. Belastetes Bodenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.
Archäologie	Art. 32 Sollten anlässlich des Abbaubetriebes unbekannte Bauteile oder Ausstattungen oder archäologische Objekte tangiert werden, so sind dort gem. Art. 10f Abs. 1 BauG die Arbeiten einzustellen und unverzüglich den archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.
Abgrenzung des Grubenareals	Art. 33 ¹ Der Kiesabbau ist ein geschlossenes Betriebsareal. Die Grubenbetreiberin hat die Pflicht, das Areal gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise abzusperren. Sie sorgt für die Sicherheit und Ordnung in der Grube und am Grubenrand. ² Während der Geltungsdauer der vorliegenden UeO, d.h. bis zum Abschluss des Kiesabbaus und der vorgesehenen Wiederauffüll- und Rekultivierungsmassnahmen, sind die Schutzmassnahmen durch die Grubenbetreiberin zu erstellen und zu unterhalten. Nach Aufhebung der UeO obliegt die Unterhaltungspflicht dem Grundeigentümer.
Folgebewirtschaftung, Nachsorge	Art. 34 ¹ Die Bewirtschaftung nach der Rekultivierung hat sich nach den Empfehlungen der aktuellen BKS-Richtlinie und dem kantonalen Merkblatt „Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen“ zu richten. ² Der rekultivierte Boden ist während 5 Jahren zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Setzungen sind auszugleichen. Die Nachsorge des rekultivierten Gebiets geht während den ersten 5 Jahren zu Lasten der Bewilligungsnehmerin. ³ Die Nachsorge dauert bis zur Schlussabnahme durch die Fachstelle Boden des LANAT und liegt in der Verantwortung der Bewilligungsnehmerin. ⁴ Die Nachsorge und Folgebewirtschaftung von Waldboden wird anhand den Vorgaben und Anordnungen des AWN durchgeführt.
Sicherheit	Art. 35 Die Grubenbetreiberin trifft Massnahmen zum Schutze von Personen und Sachwerten innerhalb des Projektperimeters und erstellt ein Betriebsreglement. Die massgeblichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit von SUVA und BauAV sind einzuhalten.

VI. Schlussbestimmungen

Vertragliche Sicherstellung

Art. 36

Die Abbau- und Zufahrtsrechte sowie allfällige Güterneuzuteilungen sind zwischen der Grubenbetreiberin und den betroffenen Grundeigentümern mit privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

Finanzielle Sicherstellung / Haftung

Art. 37

¹ Für die Erfüllung der Wiederauffüllungs- und Rekultivierungspflicht gemäss Art. 33 BauV hat die Grubenbetreiberin eine Solidarbürgschaft i.S. OR Art. 496 einer Bank oder Versicherung zu leisten, welche dem AWA hinterlegt werden muss. Für die Sicherstellung der Aufforstungen ist eine zusätzliche Kautions (Solidarbürgschaft) an das AWN einzureichen.

² Schadenfälle, die nachweisbar auf den Kiesabbau oder die Wiederauffüllung zurückzuführen sind, sind von der Grubenbetreiberin branchenüblich zu versichern.

Baubewilligung

Art. 38

Der im Überbauungsplan 1 festgelegte Abbauperimeter und der im Überbauungsplan 2 festgelegte Auffüllperimeter gelten mit der Genehmigung der UeO als baubewilligt.

Inkrafttreten

Art. 39

Die UeO tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft (Art. 45 GV sowie Art. 110 BauV).

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 19.11. – 12.2012

Vorprüfung vom 24.04.2025

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im Amtsanzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Eingegangene Einsprachen:

Einspracheverhandlungen am:

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am:

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am:

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident/in:

Sekretär/in:

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Datum:

Gemeindeschreiber/in:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

Datum:

Anhang A: Branchenvereinbarung

Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen vom 26. Oktober 2015

Vertragsübertragungsvertrag

zwischen

Kanton Bern, handelnd durch ANF, Abt. Naturförderung, Schwand 17, 3110 Münsingen («ANF»)

und

Stiftung Landschaft und Kies, Schulhausgasse 22, 3113 Rubigen («SL&K»)

sowie

KSE Bern, Schulhausgasse 22, 3113 Rubigen («KSE»)

hinsichtlich der Übertragung der Branchenvereinbarung
«Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen»
vom 26. Oktober 2015 von SL&K auf KSE.

1. Präambel

- 1.1. ANF und SL&K haben am 26. Oktober 2015 eine Branchenvereinbarung hinsichtlich der Erbringung von Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen («Branchenvereinbarung») geschlossen. Per 1. Januar 2025 führen strukturelle Veränderungen bei SL&K dazu, dass diese keine „Stifter“ bzw. „Zustifter“ im Sinne von „Mitgliedern“ mehr aufweist. Alle bisherigen Mitglieder sind jedoch weiterhin Mitglieder des KSE, weshalb die Parteien folgende Vereinbarung treffen.

2. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

- 2.1. Per 1. Januar 2025 wird die Parteistellung von SL&K hinsichtlich der Branchenvereinbarung auf KSE übertragen. KSE tritt per 1. Januar 2025 in alle Rechte und Pflichten von SL&K aus der Branchenvereinbarung ein, während SL&K per Saldo aller Ansprüche und ohne Nachhaftung als Partei aus der Branchenvereinbarung austritt.
- 2.2. Die Branchenvereinbarung gilt für alle Vollmitglieder des KSE gemäss den Statuten des KSE vom 14. Mai 2024. Die Gast- und Freimitglieder sind davon nicht betroffen.
- 2.3. Die Vertragsübernahme erfolgt ohne Rücksicht auf den Stand der Vertragserfüllung und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Haftungsansprüche ohne Kostenfolgen.

3. Schlussbestimmungen

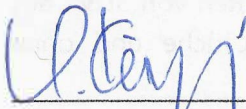
- 3.1. Dieser Vertrag regelt den Vertragsgegenstand abschliessend. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Abweichung von diesem Schriftlichkeitsvorbehalt.
- 3.2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die betroffene Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige und wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 3.3. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem materiellen Recht, unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 3.4. Die für die Stadt Bern zuständigen Gerichte sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig.

Für ANF:

Ort und Datum:

Wädwil, 14.06.24

Unterschrift:

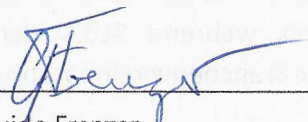

U. Känzig-Schoch
Leiter Abt. Naturförderung

Für SL&K:

Ort und Datum:

Bern, 14.05.2024

Unterschriften:


Guido Frenzer
Präsident SL&K

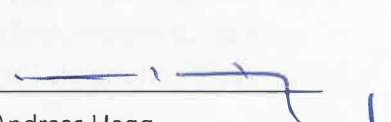

René Frey
Vizepräsident SL&K

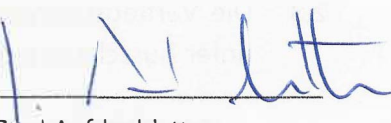
Für KSE:

Ort und Datum:

Bern, 14.05.2024

Unterschriften:


Andreas Hegg
Präsident KSE


Gerd Aufdenblatten
Vizepräsident KSE

BRANCHENVEREINBARUNG

FREIWILLIGE NATURSCHUTZLEISTUNGEN IN KIESGRUBEN UND STEINBRÜCHEN

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die

ANF

Abteilung Naturförderung

Schwand 17

3110 Münsingen

und der

Stiftung Landschaft und Kies

Schulhausgasse 22

3113 Rubigen

Art. 1 Ausgangslage

Abbaustellen haben für die Natur eine grosse Bedeutung. Sie sind vor allem für Pionierarten wichtige Sekundärlebensräume. Kiesgruben und Steinbrüche ersetzen die heute natürlicherweise kaum mehr vorhandenen Pionierlebensräume an Gewässern, in Auen und Rutschhängen. Unter geeigneten betrieblichen und ökologischen Rahmenbedingungen profitieren insbesondere Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte), Reptilien (z.B. Zauneidechse, Ringelnatter), Insekten (z.B. Blauflügelige Sandschrecke, Wildbienen, Grabwespen, Laufkäfer), Vögel (z.B. Uferschwalbe, Flussregenpfeifer) und Pflanzen (z.B. Kleines Tausendgüldenkraut, Rosmarin Weidenröschen).



Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern und unterhalten seit Jahren mit freiwilligen Massnahmen die in ihren Abbaustellen vorhandenen, aber auch neu entstehenden und aktiv neu geschaffenen Naturwerte. Dazu sind sie auch in Zukunft bereit, wenn ihnen aus ihrem Engagement und dem daraus resultierenden Erfolg keine Nachteile insbesondere rechtliche Verpflichtungen erwachsen.

Der Kanton Bern anerkennt die von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern freiwillig erbrachten Leistungen. Abbaustellen bestehen in der Regel während Jahrzehnten. So können wichtige Naturwerte während der ganzen Betriebszeit erhalten bzw. neu geschaffen und fachgerecht unterhalten werden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich daraus keine zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sollen.

Art. 2 Ziel

- 2.1 Das grosse Potential von Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien als naturnahe Lebensräume (v.a. Pionierlebensräume, aber auch z.B. Hecken, Feldgehölze, kleinere und grössere Stillgewässer, Trockenstandorte) für verschiedene Organismengruppen soll möglichst optimal und für die ganze Betriebsdauer ausgeschöpft werden.
- 2.2 Das freiwillige Engagement der Branche für mehr Natur in Abbau- und Deponiestandorten soll - so weit vom Kanton Bern beeinflussbar - zu keinen zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen für die Stiftungsmitglieder führen.

Art. 3 Gegenstand

- 3.1 Diese Vereinbarung übersteuert keine rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben aus Nutzungsplanungen und ersetzt keine Auflagen aus Abbaubewilligungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, usw. Sie ist komplementär.
- 3.2 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies zu den in Ziffer 4 umschriebenen Leistungen.
- 3.3 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton Bern, vertreten durch die Abteilung Naturförderung (ANF) zu den in Ziffer 5 umschriebenen Leistungen.
- 3.4 Die Vereinbarung regelt den Vollzug des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Stand 01.01.2014) bei Objekten der Stiftungsmitglieder.

Art. 4 Leistungen der Stiftung und der Stiftungsmitglieder

- 4.1 Quantität: Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder verpflichten sich als Branche insgesamt mindestens 15% aller von ihnen genutzten und unterhaltenen Flächen naturnah zu belassen bzw. zu gestalten und fachgerecht zu unterhalten.
- 4.2 Qualität: Das Potential der einzelnen Abbaustellen als naturnahe Sekundärlebensräume soll optimal genutzt werden. Pionierlebensräume und ihre typischen Arten (s. Art. 1) werden dabei besonders berücksichtigt.
- 4.3 Die Stiftung Landschaft und Kies dokumentiert laufend die erbrachten Leistungen und kontrolliert periodisch ihre Wirkung. Die Ergebnisse fliessen in den alle fünf Jahre gemeinsam mit der ANF zu erstellenden Kontrollbericht.
- 4.4 Bei der endgültigen Rekultivierung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Deponie sucht die Stiftung Landschaft und Kies in Zusammenarbeit mit allen Partnern nach Möglichkeiten, möglichst viele der geschaffenen Naturwerte auch nach Beendigung des Betriebs zu erhalten oder einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b Abs. 2 NHG zu ermöglichen. Die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen und rechtlicher Vorgaben haben jedoch Vorrang.

Art. 5 Leistungen des Kantons

- 5.1 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern auf die Unterschutzstellung von Naturwerten, die durch Leistungen gemäss Art.4.1 und 4.2 entstanden sind.
- 5.2 Bedingt die Endrekultivierung die Zerstörung durch den Abbau entstandener Naturwerte und sind keine Massnahmen im Sinne von Art. 4.4 möglich, verzichtet der Kanton auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18^{ter} NHG.
- 5.3 Der Kanton setzt sich gegenüber Dritten dafür ein, dass aus Leistungen gemäss Ziffer 4 den Mitgliedern der Stiftung Landschaft und Kies keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen erwachsen.
- 5.4 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern bei neuen Bewilligungen auf die Forderung, dass nach Beendigung des Betriebs (Abbau, Auffüllung, Rekultivierung) eine Teilfläche naturnah belassen werden muss. Die ANF unterstützt jedoch die Stiftung bei der Lösungssuche im Sinne von Ziffer 4.4. Im Rahmen der Abbaubewilligung verfügte ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18^{ter} NHG bleiben vorbehalten.
- 5.5 Im alle fünf Jahre erstellten Kontrollbericht würdigt die ANF die Leistungen gemäss Art. 4.1 und 4.2. Sie dokumentiert ihre Leistungen gemäss Art. 5.1 bis 5.4.

Art. 6 Umsetzung

- 6.1 In einem von den Parteien gemeinsam erstellten Handbuch wird festgehalten, wie die Leistungen erbracht, kontrolliert und dokumentiert werden.
- 6.2 Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung, stellt das Reporting sicher und passt das Handbuch im Bedarfsfall an. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Wenn nötig, stellt sie Antrag auf Anpassung der Branchenvereinbarung.

Art. 7 Finanzierung

- 7.1 Die Kosten für Gestaltung und Unterhalt der naturnahen Flächen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie Reporting werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.
- 7.2 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten bei der Beschaffung von für die Umsetzung der Vereinbarung wesentlicher Grundlagen (z.B. Ersterhebung von Arten) und bei der Erfolgskontrolle (z.B. Populationsentwicklung). Der Kostenteiler wird fallweise festgelegt.
- 7.3 Der Kanton kann sich an den Kosten besonders aufwändiger Aufwertungsmassnahmen beteiligen (z.B. Erstellen von Betonweihern). Die Stiftung stellt dafür frühzeitig bei der Abteilung Naturförderung ein entsprechendes Gesuch.

Art. 8 Streiterledigung

- 8.1 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989).
- 8.2 Vor der Anrufung des Gerichts streben die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung an.

Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung beträgt fünf Jahre. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Vertragsende von einer Partei schriftlich gekündigt, gilt er als erneuert für eine weitere Dauer von fünf Jahren.
- 9.2 Werden die Vertragsinhalte auch nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Gewährung einer angemessenen Erledigungsfrist nicht eingehalten, so kann der klagende Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 9.3 Allfällige Rechtsnachfolger beider Parteien können durch einfache schriftliche Erklärung in diesen Vertrag eintreten.

Art. 10 Schlussbestimmungen

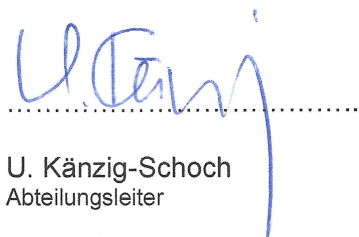
- 10.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Branchenvereinbarung vom 20.02.2007.
- 10.2 Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden. Änderungen werden jeweils in einer Ergänzung festgehalten.
- 10.3 Die Vereinbarung wird in je einem Exemplar für beide Vereinbarungsparteien angefertigt.
- 10.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stifterversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

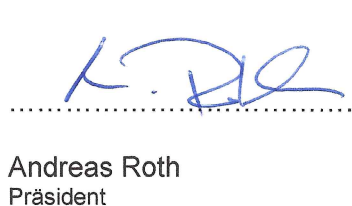
Ort, Datum:

Münsingen und Rubigen, den 26. 10. 2015

Abteilung Naturförderung

Stiftung Landschaft und Kies


U. Känzig-Schoch
Abteilungsleiter


Andreas Roth
Präsident


Roger Lötscher
Geschäftsführer